

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiehm, Blunck, Conrad, Hiller (Lübeck),  
Jansen, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schütz,  
Terborg, Dr. Hauff, Dr. Hartenstein, Lennartz, Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen),  
Weiermann, Bachmaier, Conradi, Fischer (Homburg), Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel,  
Waltemathe, Ewen, Dr. Hauchler, Tietjen, Weyel, Dr. Niehuis, Kastning, Fuchs (Verl),  
Steiner, Ibrügger, Heistermann, Traupe, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/2041 —**

**Schadstoffbelastung der Weser/Werra und der Ems und dringend notwendige  
Sanierungsmaßnahmen**

*Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – WA I 1 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 6. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkungen**

Die Bundesregierung mißt der Verbesserung des Gewässerschutzes eine herausragende Bedeutung in der Umweltpolitik zu. Dies hat sie u. a. in ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Elbe- und Nordseeverschmutzung – Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987 – dargelegt. Die Reduzierung der Schadstoffeinleitung in unsere Gewässer und damit auch der Schutz der Nord- und Ostsee gehören somit zu den vordringlichen Aufgaben.

Die Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz sowie der Umweltminister der Ostseeanrainer-Staaten im Rahmen der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission und insbesondere die Beschlüsse zur Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe, aber auch von Nährstoffen in der Periode von 1985 bis 1995 stellen einen Erfolg in dem internationalen Bemühen um einen verbesserten Schutz der Nord- und Ostsee sowie der in sie mündenden Oberflächengewässer dar. Vergleichbare Anstrengungen sieht auch das Aktionsprogramm „Rhein“ bis zum Jahre 1995 vor.

Diese Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf die Einträge und nicht auf die Frachten der Gewässer, weil nur die Einträge durch Vermeidungsmaßnahmen zu beeinflussen sind. Die Frachten der Gewässer hingegen unterliegen zusätzlich zahlreichen, nicht vom Menschen zu beeinflussenden Faktoren.

Die im Aktionsprogramm „Rhein“ vorgesehene drastische Verringerung der Einleitungen bezieht sich auf bestimmte prioritäre Stoffe; eine erste Liste dieser Stoffe ist in der Anlage B zum Aktionsprogramm bereits genannt. Im Aktionsprogramm wird ausdrücklich darauf hingewiesen – und dies gilt allgemein –, daß für einzelne dieser prioritären Stoffe in den vergangenen Jahren bei Anwendung des „Standes der Technik“ bereits erhebliche Verminderungen erreicht worden sind. Dies gilt vor allem für die wichtigsten Schwermetalle. Auch die Belastung mit Nährstoffen und organischen Stoffen, z. B. leicht und schwer abbaubaren Stoffen, darunter vielen organischen Halogenverbindungen, hat abgenommen. Ziel des Aktionsprogramms „Rhein“ und von Maßnahmen für die anderen Flüsse ist es, diesen positiven Trend verstärkt für die prioritären Stoffe voranzutreiben. Auf der Grundlage insbesondere des § 7a des im Jahre 1986 weiter verschärften Wasserhaushaltsgesetzes ist die Belastung der Gewässer in erster Linie am Entstehungsort der Verschmutzung zu verringern. Vor dringlich ist die Ausarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik. Auch im Hinblick auf die Reduzierung diffuser Belastungen und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen wird die Bundesregierung alles tun, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dies vorangestellt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Welche Schadstofffrachten werden jährlich über Weser und Ems in die Nordsee eingeleitet?

Der Bundesregierung stehen nur in beschränktem Umfang Daten über Schadstofffrachten von Flüssen zur Verfügung. Die Länder erheben in der Regel Daten über Schadstoffkonzentrationen und Abflüsse getrennt und veröffentlichen sie in länderspezifischen Gewässergüteberichten und -zahlentafeln, die z. T. sehr umfangreich sind. Hieraus läßt sich die Fracht eines Stoffes großenordnungsmäßig berechnen; die tatsächlichen Frachten im Gewässer können davon aber erheblich abweichen, da mit der routinemäßigen Gewässerüberwachung die Schwankungen der Stoffkonzentrationen, der Schwebstoffanteile, der Wasserführung und der Verteilung im Flußquerschnitt nicht differenziert genug gemessen werden können. Von der großen Anzahl möglicher Stoffe im Gewässer können in den Routine-Meßprogrammen außerdem nur ausgewählte Stoffe oder Stoffgruppen gemessen werden.

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser im Rahmen des Weser-Meßprogramms ermittelten Meß-

werte werden jährlich in den „Zahlentafeln“ der physikalisch-chemischen Untersuchungen zusammengefaßt.

Auszugsweise werden in Tabelle 1 die rechnerisch ermittelten Jahresfrachten für einige ausgewählte Stoffe bzw. Stoffgruppen für die Meßstelle Bremen-Hemelingen in Tabelle 1 wiedergegeben. Für die weiter unterhalb liegenden Meßstellen Bremen-Farge, Brake, Nordenham und Bremerhaven können aufgrund des Tideeinflusses keine Frachten mehr berechnet werden.

Die Frachten einiger Schadstoffe in der Ems bei Herbrum sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Nur ein Teil dieser Frachten gelangt jedoch in die Nordsee. Einige Stoffe werden z. B. durch die Selbstanreinigungskraft der Gewässer abgebaut; andere Stoffe werden an Schwebstoffe gebunden, teilweise als Sediment abgelagert und damit aus dem Wasser entfernt.

2. Welche Schadstoffbelastungen sind als besonders problematisch für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt im Bereich der Flüsse anzusehen und müßten besonders rasch reduziert werden?

Grundsätzlich fallen hierunter Stoffe oder Stoffgruppen, die gemäß § 7a WHG wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe). Aber auch Stoffe, die, wie Salze oder Nährstoffe und hierbei insbesondere die Stickstoffverbindungen, nicht unter diese Definition fallen, können im Gewässer nachteilige Folgen haben.

Für Werra und Weser ist die Versalzung durch die Abläugung aus den Kaliwerken ein besonderes Problem, wobei die thüringischen Einleitungen mit ca. 85 % den Hauptanteil ausmachen.

Die Verwendung von Weserwasser zu Trinkwasserzwecken ist aufgrund des hohen Salzgehaltes entsprechend der EG-Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung nicht möglich.

Die Gewässerbiozönose von Werra und Weser ist wegen der hohen Salzbelastung und der täglichen Schwankungen der Salzkonzentration im Gewässer schwer geschädigt. Die Schädigungen treffen nicht nur den Fischbestand, sondern auch Fischnährtiere und Unterwasserpflanzen. So führt die Vermischung von stark salzhaltigem Wasser der Werra und dem Süßwasser der Fulda zu einem Planktonsterben im Bereich des Zusammentreffens von Werra und Fulda.

Neben der hohen Salzbelastung wirkt sich die Belastung durch Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) negativ aus.

Im Bereich der gestauten Mittelweser führt die Nährstoffbelastung in den Sommermonaten zu Eutrophierungserscheinungen.

3. Aus welchen Flussabschnitten von Weser, Werra und Ems kommen welche Belastungsanteile der Schadstoffeinleitung in die Nordsee?

Weser und Werra lassen sich in folgende Gewässerabschnitte unterteilen, die für sich betrachtet werden können:

- Werra,
- Oberweser  
von Münden bis Minden,
- Mittelweser  
von Minden bis zum Hemelinger Wehr in Bremen,
- Unterweser  
vom Hemelinger Wehr bis Bremerhaven.

Eine Zuordnung der Belastungsanteile der Schadstoffeinleitung aus diesen Flussabschnitten in die Nordsee dürfte aber kaum möglich sein, da – wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt – die Stoffe auf dem Wege zur Nordsee in Abhängigkeit von der Aufenthaltszeit und den sonstigen Bedingungen im Gewässer zum Teil bereits abgebaut werden oder in den Flüssen verbleiben.

Für die Ems ist eine Einteilung in Flussabschnitte nicht sinnvoll.

4. Wer sind die Hauptverursacher (Direkteinleiter/Indirekteinleiter) der Verschmutzung der Weser, Werra und der Ems?

Als größte Belastungsquellen sind neben den Salzwassereinleitungen die Abwässer aus dem kommunalen und industriellen Bereich zu nennen.

Im Wesereinzugsgebiet leiten rund 130 kommunale Kläranlagen ihre Abwässer ein. In dieser Zahl sind Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von weniger als 10 000 EW nicht enthalten.

Im Jahre 1985 waren im Wesereinzugsgebiet rd. 40 industrielle Kläranlagen in Betrieb.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. Juli 1987 auf die Frage des Abgeordneten Heistermann „Welche Schadstoffe werden von wem in die Weser eingebracht und welches sind die wichtigsten Maßnahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Wasserqualität in der Weser“ (Drucksache 11/608, S. 51, vom 10. Juli 1987) verwiesen.

Größte Belastungsquellen an der Ems sind die Einleitungen von Abwasser aus den kommunalen und industriellen Bereichen sowie die diffusen Einleitungen aus der Landwirtschaft (Massen-

tierhaltung). Im Einzugsgebiet der Ems leiten rd. 30 kommunale Kläranlagen mit einer Ausbaugröße über 10 000 EGW ihre Abwässer ein. Hinzukommen etwa 10 industrielle Direkteinleiter über 10 000 EGW.

Bezüglich der Indirekteinleiter sind die Erhebungen der Länder derzeit noch nicht abgeschlossen. Angaben über Indirekteinleiter sind daher nicht möglich.

5. Wie viele Menschen werden aus dem Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat dieser Flüsse mit Trinkwasser versorgt?

Aufgrund ihrer hohen Salzbelastung sind Werra und Weser nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet.

Unmittelbar aus Weser und Werra entnommenes Wasser wird daher nicht zur Trinkwasserversorgung herangezogen.

Das gleiche gilt für die Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat.

Emswasser wird zur Trinkwasserversorgung nicht verwendet.

6. Welche konkreten Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt problematischsten Schadstoffbelastungen schnell zu verringern?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit zusammen mit den Ländern die Grundlagen für den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf der Basis des mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) neu gefaßten § 7a, der eine Begrenzung gefährlicher Stoffe nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die wichtigsten Bereiche werden die entsprechenden Vorschriften innerhalb der nächsten drei Jahre erlassen werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen. Damit wird eine wesentliche Grundlage für die Verringerung der problematischen Schadstoffbelastungen in der aquatischen Umwelt geschaffen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder die damit gestellten Anforderungen für den Gewässerschutz umgehend bei den Einleitern durchsetzen.

Darüber hinaus ist seitens der Länder durchzusetzen, daß vor allem die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngemitteln und von Gülle auf das unvermeidlich notwendige Maß beschränkt wird.

Hinsichtlich der Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen und wird sie weiter unternehmen, um in Zusammenarbeit mit der DDR die Belastung der Werra zu reduzieren? Wie kann das Umweltschutzbkommen mit der DDR hierfür genutzt werden, und wird die Bundesregierung mit der DDR und der CSSR besondere Kommissionen zur Vorbereitung der notwendigen, gemeinsamen Maßnahmen zur Sanierung der Elbe und Weser einsetzen?

Die Bundesregierung bemüht sich seit Oktober 1984 in Verhandlungen mit der DDR um Maßnahmen zur Reduzierung der Werra-Versalzung. Ende 1986 mußten die Verhandlungen unterbrochen werden, da die DDR es ablehnte, die Salzflotation als schnell wirksame Reduzierungsmaßnahme einzusetzen. Im Gemeinsamen Communiqué über den Besuch des Generalsekretärs Honecker vom September 1987 stimmten beide Seiten überein, die Verhandlungen zu Fragen der Reduzierung der Salzbelastung der Werra sowie der Kaliabwasserversenkung zügig fortzuführen und möglichst bald mit einem ausgewogenen Ergebnis positiv abzuschließen. Die Umweltschutzvereinbarung vom 8. September 1987 sieht ausdrücklich vor, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt zu erörtern und erforderlichenfalls Regelungen zu treffen. Die Bundesregierung wird sich dementsprechend weiterhin nachdrücklich darum bemühen, daß die DDR möglichst bald wirksame Maßnahmen zur Salzreduzierung durchführt.

Die Bundesregierung strebt nach dem Vorbild der Internationalen Rheinschutzkommission eine trilaterale Elbschutzkommission mit der DDR und CSSR an.

8. Für welche gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe müßten Verwendungsverbote und Einleitungsverbote ab sofort oder innerhalb bestimmter Fristen erlassen werden? Welche Maßnahmen sind durchzusetzen, um die Gefahr einer Schädigung durch Chemieunfälle zu verringern? Wie hoch sind die Mehraufwendungen bei der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf gefährliche Stoffe?

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG müssen die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen, wenn das einzuleitende Abwasser gefährliche Stoffe enthält. Die Bundesregierung erwartet, daß bei Anwendung dieses fortschrittlichen Standes der Technik die gefährlichen Stoffe im Abwasser bereits weitgehend verringert oder ganz vermieden werden können.

Ergänzend hierzu wird auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

Zur Vorbeugung von Chemieunfällen und zur Verringerung der Schäden, die durch solche Unfälle entstehen, hat das Bundeskabi-

nett am 16. Dezember 1987 eine Novelle zur Störfall-Verordnung beschlossen (BR-Drucksache 585/87).

Der Bundesrat hat dieser Novelle nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Der Text der Verordnung wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darüber hinaus sind zwei Technische Regeln Gefahrstoffe veröffentlicht worden:

- Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 514; Bundesarbeitsblatt Heft 9, S. 65, 1987);
- Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 515; Bundesarbeitsblatt Heft 10, S. 120, 1987).

Diese Technischen Regeln, deren Einhaltung nach § 17 Gefahrstoffverordnung als „allgemein anerkannte Regeln“ zu beachten sind, dienen auch dem Schutz der Gewässer vor belastetem Löschwasser.

Eine Statistik über Aufwendungen der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf für den Menschen gefährliche Stoffe gibt es nicht. Zur Zeit betragen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung zur Entfernung von Schadstoffen oder zum Schutz vor Schadstoffen das 10- bis 50fache der Aufbereitungskosten bei einwandfreiem Rohwasser.

9. Welche bekannten Direkt- und Indirekteinleiter müßten durch verschärzte Einleitungsgenehmigung nach dem Stand der Technik zu Verbesserungen der Abwasserreinigung gezwungen werden, um den Abbau bestimmter Schadstofffrachten innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten? Welcher Aufwand ist bei den Einleitern zu erwarten, wenn sichergestellt werden soll, daß die Konzentration naturfremder Stoffe in gereinigtem Abwasser nicht höher ist als die zulässige Konzentration im Trinkwasser?

Eine Verschärfung der Einleitungsgenehmigung gemäß dem Stand der Technik haben alle Direkt- und Indirekteinleiter zu erwarten, die unter die Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBI. I S. 1578) fallen. Derzeit sind bei den Ländern Erhebungen im Gange, um Direkt- und Indirekteinleiter zu ermitteln, die gefährliche Stoffe emittieren. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten kann ein Überblick über die erforderlichen Maßnahmen gewonnen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt, Abwasser unmittelbar als Trinkwasser zu nutzen. Insofern sind die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung kein unmittelbares Kriterium für Emissionsbegrenzungen bei Abwassereinleitungen. Abgesehen davon könnten die eventuellen Kosten der Vermeidung von Abwasserinhaltsstoffen bis zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung nur im Einzelfall ermittelt werden.

10. Welche Investitionen der Kommunen und der gewerblichen Direkt- und Indirekteinleiter wären erforderlich, um z. B. durch Kanalbau und Kläranlagenbau den notwendigen Abbau der für die Nordsee besonders gefährlichen Schadstofffrachten zu erreichen?

Derzeit sind im Bundesgebiet 92 % der Bevölkerung an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Eine weitere Erhöhung des Anschlußgrades ist für den Schutz der Nordsee von untergeordneter Bedeutung. Für die noch erforderliche Regenwasserbehandlung in Mischwasserkanalnetzen schätzen die Länder den Kostenaufwand auf mindestens 8 Mrd. DM.

Nach Angaben der Länder sind zur Verringerung der Phosphor- und Ammoniumbelastung entsprechend der von der Bundesregierung beschlossenen 1. Abwasserverwaltungsvorschrift ca. 6,9 Mrd. DM erforderlich.

Angaben über die notwendigen Investitionen bei Gewerbe und Industrie liegen der Bundesregierung nicht vor. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

11. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die von der Landwirtschaft verursachten Schadstofffrachten dieser Flüsse in welchen Fristen zu reduzieren?

Aus der Landwirtschaft gelangen vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen sowie Pflanzenschutzmittelrückstände in die Gewässer. Die Bundesregierung hat die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Verringerung dieser Stoffeinträge geschaffen:

In der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vom 23. September 1986 wurde in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, daß Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das schädliche Abfließen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Außerdem müssen nach § 19g Abs. 2 WHG Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet wird.

In der 2. Novelle zum Abfallgesetz vom 4. März 1982 wurden die Länder ermächtigt, Regelungen über das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist zu erlassen, um mögliche Gewässerbelastungen aus diesen Quellen wirksam zu bekämpfen.

Nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an Flüssen, Seen und Küstengewässern seit 1. Januar 1987 nicht mehr angewandt werden.

Es ist Aufgabe der Länder, von dem damit gegebenen Instrumentarium im notwendigen Umfang Gebrauch zu machen.

Der einzelne Landwirt ist gefordert, bei seiner Tätigkeit auch den Gewässerschutz ausreichend zu beachten. Bessere Ausbildung

und intensivere Beratung der Landwirte sind daher unabdingbar. Beides sind Aufgaben der Länder.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

12. Wann wird die Bundesregierung entsprechend den Vorschlägen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchsetzen, die Entwicklung eines Regelwerkes ordnungsgemäßer Landwirtschaft vorantreiben und z. B. die Herausnahme der Uferstreifen aus der Intensivnutzung der Landwirte durchsetzen?

Die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG gilt auch für Maßnahmen der Landwirtschaft, die geeignet sind, eine schädliche Veränderung des Gewässers herbeizuführen. Die Durchsetzung ist eine Vollzugsaufgabe, die den zuständigen Behörden der Länder obliegt. Auch soweit es darum geht, diese Vorschrift für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchzusetzen, hat daher die Bundesregierung hierfür keine Befugnis.

Die Vorschläge des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen in diesem Zusammenhang in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ vom März 1985 (Drucksache 10/3613), die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG im Hinblick auf Maßnahmen der Landwirtschaft für bestimmte typische Gefährdungstatbestände, wie insbesondere Dungüberschüßbetriebe und bestimmte Intensivkulturen, durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, wurden in den Jahren 1985/1986 im Rahmen der Beratungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eingehend erörtert.

Vornehmlich die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden hatten damals diese Vorschläge abgelehnt und im wesentlichen darauf hingewiesen, daß derartige Änderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG von den zuständigen Landesbehörden nicht mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden könnten. Die Bundesregierung und die Länder hatten sich dann unter Beibehaltung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG auf eine Erweiterung der Befugnisse zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG verständigt. Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG dahin erweitert, daß Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Diese neue Vorschrift ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

Die Agrarministerkonferenz hat die unter Federführung des BML gemeinsam mit den Fachressorts der Länder konzipierten „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ beschlossen. Damit haben sich die Agrarminister eine einheitliche

und zielkonforme Ausgangsbasis geschaffen, um darauf aufbauend in den Ländern eine Landbewirtschaftung zu realisieren, die umweltbezogenen Anforderungen besser Rechnung trägt. Für die Forstwirtschaft und den Pflanzenschutz (gute fachliche Praxis) liegen entsprechende Entwürfe vor.

Im Rahmenplan 1987 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist erstmalig der Erwerb von Schutzstreifen entlang von Gewässern förderungsfähig gemacht worden, so daß die Länder auch hier tätig werden können.

13. Welche Maßnahmen wären mit welchen Kosten erforderlich, um durch Renaturierungsmaßnahmen die Flüsse in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen und dadurch auch die Selbstreinigungsfähigkeit dieser Flüsse zu verbessern, und welche Renaturierungsmaßnahmen wird die Bundesregierung mit welchen finanziellen Mitteln in der nächsten Zeit vornehmen bzw. fördern?

Die Renaturierung der Flüsse, mit dem Ziel sie in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen, ist Aufgabe der Länder. Seitens der Bundesregierung können keine Angaben zu den entstehenden Kosten gemacht werden. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß bei bereits durchgeföhrten Renaturierungen von Bachläufen aufgrund unterschiedlicher regionaler Bedingungen und Ausbauvoraussetzungen Kosten zwischen 46 DM/m und 2 500 DM/m einschließlich erforderlicher Einzelbauwerke entstanden sind. Voraussetzung für sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen sind neben einer ausreichenden Wasserqualität die Überführung der Ufer in öffentliches Eigentum.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können auch Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden.

Als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können vom Bund Einzelmaßnahmen finanziert werden, um den Ländern ein breites Spektrum modellhafter Renaturierungsvarianten aufzuzeigen.

An den Bundeswasserstraßen hat die historische Festlegung der Stromrinne u. a. zu einer Besiedlungsstruktur geführt, die umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen allenfalls unter Aufgabe bzw. Einschränkung bestehender Nutzungen (z. B. Verkehr, Siedlung, Landwirtschaft) an diesen Flüssen zulassen würde.

Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen sind daher nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Wo dies möglich ist, sollen ausgewählte Uferbereiche ihrer ursprünglichen Funktion als Gewässeraue wieder zugeführt werden. Eine grundlegende Verbesserung der Selbstreinigung der Gewässer ist damit jedoch nicht zu erreichen.

14. Welche Mengen an schadstoffbelastetem Schlick und Baggergut fallen in den Häfen der Weser und Ems an, was geschieht mit dem Baggergut, und welche Belastungen für die Nordsee werden dadurch bewirkt?

Im landeseigenen Hafen von Emden fallen jährlich etwa 3,5 Mio. m<sup>3</sup> Spülbaggergut (Schlick) an. Das Baggergut wird auf die Überschlickungsflächen im Binnenland (Emden-Riepe) aufgebracht; eine Belastung der Nordsee findet nicht statt.

Im langjährigen Mittel werden aus dem Hafen von Bremen ca. 1,4 Mio. m<sup>3</sup>/a, aus dem Hafen von Bremerhaven ca. 1,3 Mio. m<sup>3</sup>/a Schlick entfernt. Der verunreinigte Schlick aus dem Bremer Hafen wird auf einer Deponie entsorgt; eine Belastung der Nordsee erfolgt hierdurch nicht.

Der Schlick aus den Bremerhavener Häfen ist nur gering mit Schadstoffen belastet. Die Beseitigung erfolgt durch Verklappung im Weserästuar.

Eine Quantifizierung der daraus resultierenden Belastung der Nordsee ist nicht möglich.

15. Hält die Bundesregierung ein „Sanierungsprogramm Weser/Werra-Ems“ entsprechend dem „Rhein-Bodensee-Programm“ mit welchem Finanzvolumen für notwendig, und in welchem Umfang wird sich die Bundesregierung an einem solchen Sanierungsprogramm bzw. an einzelnen, notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffrachten der Weser/Werra und der Ems beteiligen?

Der Haushaltausschuß des Deutschen Bundestages hat anlässlich der Beratung des Haushaltes des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 12. November 1987 die Bundesregierung beauftragt, „einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z. B. des Rheins),
2. Hilfen vorzugeben, die keine weiteren und unkalkulierbaren Haushaltsrisiken für den Bund ergeben.“

Dieser Bericht wird zur Zeit gemeinsam mit den Ländern erarbeitet. Dabei wird auch geprüft, inwieweit regionale Sanierungsmaßnahmen ähnlich dem „Rhein-Bodensee-Programm“ eine Hilfe sein können. Das Ergebnis des Berichtes bleibt abzuwarten.

Tabelle 1

*Rechnerisch ermittelte Frachten der Weser an der Meßstelle Bremen-Hemelingen gemäß Zahlentafeln 1986 der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser*

Hochgerechnet auf ein Jahr

	Einheit	Weser bei Bremen-Hemelingen	Einheit	Weser bei Bremen-Hemelingen
Abfluß	m <sup>3</sup> /s	354,0	m <sup>3</sup> /a	11 163 744 000
BSB <sub>5</sub>	kg/s	1,0	t/a	31 536
CSB	kg/s	10,0	t/a	315 360
DOC	kg/s	1,6	t/a	50 458
Ammonium-N	kg/s	0,12	t/a	3 784
Nitrat-N	kg/s	2,19	t/a	69 064
Gesamt-Phosphor	kg/s	0,23	t/a	7 253
Chlorid	kg/s	251,0	t/a	7 915 536
Quecksilber	g/s	0,05	kg/a	1 577
Cadmium	g/s	0,2	kg/a	6 307
Arsen	g/s	0,5	kg/a	15 768
Chrom	g/s	2,1	kg/a	66 226
Kupfer	g/s	3,7	kg/a	116 683
Nickel	g/s	2,4	kg/a	75 686
Blei	g/s	2,8	kg/a	88 301
Zink	g/s	17,1	kg/a	539 266
PCB	g/s	0,058*	kg/a	1 830
HCB	m g/s	0,13*	kg/a	4
α-HCH	m g/s	0,13*	kg/a	4
γ-HCH	m g/s	3,47*	kg/a	109

\* Schätzwerte für die Meßstation Intschede, bezogen auf das Jahr 1985 gemäß Mitteilung des Vorsitzenden der ARGE Weser.

Tabelle 2

*Rechnerisch ermittelte Frachten der Ems an der Meßstelle Herbrum in 1986 gemäß Angaben des Niedersächsischen Umweltministers*

	Einheit	Ems bei Herbrum	Einheit	Ems bei Herbrum
Abfluß	m <sup>3</sup> /d	8 100 000	m <sup>3</sup> /a	2 956 500 000
Gesamt-N			t/a	24 000 (1985)
Gesamt-P			t/a	800 (1985)
Quecksilber	µg/l	0,05	kg/a	150
Cadmium	µg/l	0,27	kg/a	800
Kupfer	µg/l	5,4	kg/a	16 000
Blei	µg/l	2,2	kg/a	7 300
Zink	µg/l	14	kg/a	40 000
HCB	µg/l	0,0005	kg/a	1,5
α-HCH	µg/l	0,0005	kg/a	1,5
γ-HCH	µg/l	0,004	kg/a	12